Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge,

Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 8 (1930)

Heft: 1

Artikel: Ohne Alkoholrevision keine Altersversicherung!

Autor: W.A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-721301

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ohne Alkoholrevision keine Altersversicherung!

Der 6. April 1930, an welchem Volk und Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft über Annahme oder Verwerfung der Revision der Alkoholgesetzgebung entscheiden, ist ein Schicksalstag unseres Volksstaates. Jeder stimmberechtigte Schweizerbürger sei sich bewußt, daß er nicht bloß über den Wert oder Unwert der Verfassungsvorlage, sondern auch über seine eigene politische Einsicht sein Urteil abgibt.

Es ist nicht unsere Sache, die sozialhygienische, ethische und volkswirtschaftliche Bedeutung der Alkoholvorlage zu würdigen. Unserem Leserkreise bietet sich in der Tagespresse und in zahlreichen aufklärenden Veranstaltungen Gelegenheit, die Tragweite der bevorstehenden Abstimmung über die Verfassungsrevision zu ermessen. Unsere Aufgabe ist es, auf den engen, unlösbaren Zusammenhang zwischen der Revision der Alkoholgesetzgebung und der Altersversicherung hinzuweisen.

Ohne Alkoholrevision keine Altersversicherung! haben Bundespräsident Musy und Bundesrat Schultheß erklärt. Darin sind sich alle Behörden unseres Landes einig, daß allein die Revision der Alkoholgesetzgebung Bund und Kantonen die Mittel zur Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung liefern wird.

Wir bringen in diesem Heft von berufenster Seite verfaßte Artikel über die deutsche, italienische und französische Altersversicherung, sowie Darstellungen der staatlichen Altersversicherung und Altersfürsorge in Schweden und den Vereinigten Staaten. Daraus geht für jeden Leser, welcher die Schweiz nicht im Rückstand gegenüber den führenden Kulturstaaten sehen möchte, überzeugend hervor, daß die Verwirklichung der eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung keinen Aufschub mehr duldet. Aber — ohne Alkoholrevision keine Altersversicherung!